

Aktuelle Regelung Härtefallfonds	Befristete Ergänzungsregelung zum Härtefallfonds: Soforthilfe zur Bewältigung der Corona-Krise Gültig bis 31. Mai 2020 (Ergebnis Abstimmungsrunde DJV, Ver.di, WDR am 27.03.2020 + 30.03.2020)
1. Zweckbestimmung	
<p>Im Tarifvertragsabschluss vom 08.09.2015 wurde für die Laufzeit des Vertrages (01.04.2015 bis 31.03.2017) vereinbart, einen Fond in Höhe von 200.000 € für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WDR einzurichten, um soziale Härten abzufedern.</p>	<p>Die Regelung soll soziale Härten abfedern, die freien Mitarbeitenden durch die Corona-Krise entstehen.</p> <p>Hierzu stellt der WDR zusätzlich 300.000 € zur Verfügung.</p>
<p>Es wurde ferner vereinbart, dass sich die Tarifpartner darüber verständigen werden, nach welchen Verfahren das Geld aus dem Härtefallfond ausgeschüttet wird.</p>	
2. Definition Härtefall	
<p>Ein Härtefall ist in der Regel anzunehmen, wenn</p>	<p>Ein Härtefall ist in der Regel auch anzunehmen, wenn</p>
<p>a. die Beschäftigung beim WDR wegfällt oder stark reduziert wird und</p>	<p>a. sich monatliche Einnahmen in dem festgelegten Zeitraum um mindestens 50% bezogen auf das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen in 2019 (Betrag aus Jahreskontrollmeldung oder Jahreslohnsteuerbescheinigung geteilt durch 12) reduzieren und</p>
<p>b. eine Ersatzbeschäftigung beim WDR oder einem anderen Unternehmen nicht oder nicht zeitnah ausgeübt werden kann und</p>	<p>b. eine Ersatzbeschäftigung beim WDR oder einem anderen Unternehmen nicht oder nicht zeitnah ausgeübt werden kann und</p>
<p>c. tarifliche Ansprüche, die den Verlust ausgleichen, nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gegeben sind und</p>	<p>c. tarifliche Ansprüche, oder Leistungen aus staatlichen Hilfsfonds, die den Verlust ausgleichen, nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gegeben sind</p> <p>und/oder</p>

<p>Aktuelle Regelung Härtefallfonds</p>	<p>Befristete Ergänzungsregelung zum Härtefallfonds: Soforthilfe zur Bewältigung der Corona-Krise Gültig bis 31. Mai 2020</p> <p>(Ergebnis Abstimmungsrunde DJV, Ver.di, WDR am 27.03.2020 + 30.03.2020)</p>
<p>d. dadurch eine finanzielle Notsituation eintritt.</p>	<p>d. eine finanzielle Notsituation eintritt. Eine finanzielle Notsituation wird für diesen Zeitraum ohne weitere Nachweise unterstellt, wenn eine Reduzierung des monatlichen Bruttoeinkommens um mehr als 50% (gegenüber dem Schnitt des Vorjahres) vorliegt.</p>
<p>3. Persönliche Voraussetzungen</p>	
<p>Zu den antragsberechtigten Personen gehören</p>	<p>Zu den antragsberechtigten Personen gehören auch</p>
<p>a. alle freien Mitarbeiter/innen, die regelmäßig beim WDR beschäftigt sind oder waren.</p>	<p>a. alle freien Mitarbeiter*innen, die regelmäßig beim WDR beschäftigt sind oder waren (in der Regel: mindestens 12 T€ Einkommen im WDR im Jahr 2019 oder nachweislich 30 Beschäftigungstage im WDR im Jahr 2019, besondere Fälle werden in der Kommission beraten).</p>
<p>b. Hinterbliebene von ehemals freien Mitarbeiter/n/innen zur Vermeidung einer gravierenden wirtschaftlichen Notlage</p>	

<p>Aktuelle Regelung Härtefallfonds</p>	<p>Befristete Ergänzungsregelung zum Härtefallfonds: Soforthilfe zur Bewältigung der Corona-Krise Gültig bis 31. Mai 2020</p> <p>(Ergebnis Abstimmungsrunde DJV, Ver.di, WDR am 27.03.2020 + 30.03.2020)</p>
<p>4. Leistungen</p>	
<p>Ein Härtefall soll durch einmalige Unterstützungsleistungen ausgeglichen werden. Unter Umständen kann vor Zahlung einer Unterstützungsleistung eine Rückzahlungsverpflichtung festgelegt werden.</p>	<p>Ein Härtefall soll durch eine einmalige monatsbezogene Unterstützungsleistung ausgeglichen werden. Unter Umständen kann vor Zahlung einer Unterstützungsleistung eine Rückzahlungsverpflichtung (insbesondere bei später in Anspruch genommenen Leistungen aus dem SuBSchTV) festgelegt werden.</p>
<p>Als einmalige Leistung kommt maximal ein Betrag bis zu 5.000 € pro Antrag in Betracht.</p>	<p>Als einmalige Leistung kommt monatlich maximal ein Betrag bis zu 5.000 € pro Antrag in Betracht.</p>
<p>Der Antrag kann auch für einen Härtefall mehrmals gestellt werden. Auf Basis mehrerer Anträge können pro Härtefall Leistungen gewährt werden die zusammen 5.000 Euro übersteigen.</p>	<p>Der Antrag kann auch für einen Härtefall mehrmals gestellt werden. Auf Basis mehrerer Anträge können pro Härtefall Leistungen gewährt werden, die zusammen 5.000 Euro übersteigen.</p>
<p>Die Festsetzung der Höhe der Zahlung erfolgt auf der Basis des jeweiligen Einzelfalls unter Beachtung der Gleichbehandlung.</p>	<p>Die Festsetzung der Höhe der Zahlung erfolgt auf der Basis des jeweiligen Einzelfalls unter Beachtung der Gleichbehandlung.</p> <p>Die Leistung sollte in der Regel 80% des monatlichen Durchschnittseinkommen des Vorjahres nicht überschreiten.</p>
<p>5. Verfahren</p>	
<p>Die Unterstützungsleistung ist bei der Abteilung Personalservice des WDR zu beantragen.</p>	<p>Die Unterstützungsleistung ist bei der Abteilung Personalservice des WDR mit dem entsprechenden Formblatt (kann per E-Mail erfolgen) zu beantragen.</p>

<p>Aktuelle Regelung Härtefallfonds</p>	<p>Befristete Ergänzungsregelung zum Härtefallfonds: Soforthilfe zur Bewältigung der Corona-Krise Gültig bis 31. Mai 2020</p> <p>(Ergebnis Abstimmungsrunde DJV, Ver.di, WDR am 27.03.2020 + 30.03.2020)</p>
<p>Die Entscheidung nach Ziffer 2 und Ziffer 4 trifft eine paritätische Kommission mit vier Mitgliedern. Der WDR entsendet zwei Mitglieder, der DJV-NRW und der ver.di Sendeverband WDR entsenden jeweils ein Mitglied. In Pattsituationen entscheidet der Leiter der HA Personal gemeinsam mit dem/der Verbandsvorsitzenden des DJV-NRW und einem/einer Vertreterin/in des WDR-Sendeverbandes von ver.di.</p>	<p>Die Entscheidung nach Ziffer 2 und Ziffer 4 trifft eine paritätische Kommission mit vier Mitgliedern. Der WDR entsendet zwei Mitglieder, der DJV-NRW und der ver.di Sendeverband WDR entsenden jeweils ein Mitglied. In Pattsituationen entscheidet der Leiter der HA Personal gemeinsam mit dem/der Verbandsvorsitzenden des DJV-NRW und einem/einer Vertreterin/in des WDR-Sendeverbandes von ver.di.</p>
<p>Die Kommission tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, eine Abstimmung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.</p>	<p>Die Kommission tagt in regelmäßigen Abständen, eine Abstimmung kann auch fernmündlich erfolgen.</p>
<p>Die paritätische Kommission beschließt mehrheitlich, wer eine Unterstützungsleistung erhält und in welcher Höhe. Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Personalservice des WDR.</p>	<p>Die paritätische Kommission beschließt mehrheitlich, wer eine Unterstützungsleistung erhält und in welcher Höhe. Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Personalservice des WDR.</p>
<p>6. Mitwirkung</p>	
<p>Die den Antrag stellende Person hat alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Kriterien nach Ziffer 2 erfüllt sind.</p> <p>Die Unterlagen sind von der Stelle, die den Antrag bearbeitet, wie auch von den Mitgliedern der paritätischen Kommission streng vertraulich zu behandeln. Können solche Unterlagen ausnahmsweise nicht vorgelegt werden, kann eine eidesstattliche Versicherung der antragsstellenden Person ausreichen, in der diese versichert, dass die Kriterien erfüllt sind. Die eidesstattliche Versicherung ist mit einer Erklärung zur vollständigen Rückzahlung für den Fall der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu verbinden.</p>	<p>Die den Antrag stellende Person hat – sofern notwendig - alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Kriterien nach Ziffer 2 erfüllt sind.</p> <p>Die Unterlagen sind von der Stelle, die den Antrag bearbeitet, wie auch von den Mitgliedern der paritätischen Kommission streng vertraulich zu behandeln. Können solche Unterlagen ausnahmsweise nicht vorgelegt werden, kann eine eidesstattliche Versicherung der antragsstellenden Person ausreichen, in der diese versichert, dass die Kriterien erfüllt sind. Die eidesstattliche Versicherung ist mit einer Erklärung zur vollständigen Rückzahlung für den Fall der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu verbinden.</p>

Aktuelle Regelung Härtefallfonds	Befristete Ergänzungsregelung zum Härtefallfonds: Soforthilfe zur Bewältigung der Corona-Krise Gültig bis 31. Mai 2020 (Ergebnis Abstimmungsrunde DJV, Ver.di, WDR am 27.03.2020 + 30.03.2020)
7. Schlussbestimmungen	
a. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht.	a. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht.
b. Die Tarifparteien werden in geeigneter Weise auf den Härtefallfond hinweisen.	b. Die Tarifparteien werden in geeigneter Weise auf den Härtefallfond hinweisen.
c. Sofern nicht alle Mittel zum 31. März 2017 verausgabt werden, wird über die Verwendung des Restbetrages im Rahmen der nächsten Tarifverhandlungen beraten.	c. Diese befristete Ergänzungsregelung hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2020 und endet dann ohne Nachwirkung.

Folgende Vertreter*innen werden für die Kommission benannt:

Für den DJV: Herr Frank Stach, Stellvertreter: Miltiades Oulios

Für Ver.di: Frau Anja Arp, 1. Stellvertreter: Johannes Höflich, 2. Stellvertreterin: Monika Frederking

Für den WDR: Frau Doris Hemmerle und Herr Martin Maslow (Stellvertretung: Frau Sigrid Flues)

Abstimmungsergebnis der Telko vom 27.03.2020 und 30.03.2020.

Teilnehmer*innen:

A. Arp, R. Boysen, M. Frederking, D. Hemmerle, J. Höflich, V. Kah, K. Neukamm, K. Schumacher, F. Stach (nur 27.3)

Stand: 30.03.2020